

**Rechtssache C-339/07**

**Christopher Seagon als Verwalter in dem Insolvenzverfahren über  
das Vermögen der Frick Teppichboden Supermärkte GmbH**

**gegen**

**Deko Marty Belgium NV**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Bundesgerichtshofs)

„Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Insolvenzverfahren — Zuständiges  
Gericht“

Schlussanträge des Generalanwalts D. Ruiz-Jarabo Colomer vom 16. Oktober 2008 . . . . .	I - 769
Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 12. Februar 2009 . . . . .	I - 791

Leitsätze des Urteils

*Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen — Insolvenzverfahren — Verordnung Nr. 1346/2000  
(Verordnung Nr. 1346/2000 des Rates, Art. 3 Abs. 1, 16 und 25, Erwägungsgründe 2, 4 und 8)*

Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1346/2000 über Insolvenzverfahren ist dahin auszulegen, dass die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, für eine Insolvenzanfechtungsklage gegen einen Anfechtungsgegner, der seinen satzungsmäßigen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, zuständig sind.

Absicht des Gesetzgebers, sie auf Vorschriften zu beschränken, die die Zuständigkeit für die Eröffnung von Insolvenzverfahren und für Entscheidungen regeln, die unmittelbar aufgrund des Insolvenzverfahrens ergehen und in engem Zusammenhang damit stehen.

Diese Auslegung folgt aus der praktischen Wirksamkeit dieser Verordnung und der

(vgl. Randnrn. 20-21, 28 und Tenor)